

Was gilt ab dem 24.11. 2021?

Das dreistufige Warnsystem wird um die **Alarmstufe II erweitert**.

Diese gilt in Baden-Württemberg ab dem 24.11.2021, da die landesweite Intensivbetten-Auslastung erreicht ist ODER eine 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 erreicht ist.

Das bedeutet:

- Für Veranstaltungen, Weihnachtsmärkte, bei körpernahen Dienstleistungen und Diskotheken gilt **2G plus**. Der Zugang ist nur Geimpften und Genesenen gestattet plus zusätzlich des Nachweises eines Antigen- oder PCR- Tests.
- **Zusätzlich** gilt in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 500 eine **Ausgangsbeschränkung für Nichtgeimpfte und Nichtgenesene von 21.00 Uhr- 5.00 Uhr**. Eine Ausnahme gilt nur bei Vorliegen triftiger Gründe z. B. Berufsausübung, Spazierengehen/körperliche Betätigung ALLEINE im Freien.
- Diese Ausgangsbeschränkung wird aufgehoben, wenn die 7 Tages-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 500 liegt.
- Im **Einzelhandel** gibt grundsätzlich **2G** (Ausnahme Grundversorgung). Abholangebote und Lieferdienste sind weiterhin uneingeschränkt möglich.
- **Veranstalter, Betreiber und Veranstalter sind verpflichtet, die Test-, Genesenen – und Impfnachweise zu kontrollieren**. Bitte Lichtbildausweis, digitaler Nachweis (OQ-Code-Scanner wie CoVPassCheck-App) zur Überprüfung bereithalten. Der gelbe Impfpass genügt nicht mehr, es muss der QR-Code per App oder in Papierform mitgeführt werden.
- In **Hotels** für touristische Übernachtungen 2G, bei geschäftlichen 3G.
- Bei **Friseurbesuchen** 3G mit PCR- Test.